Zusammenfassung vom 23.Oktober 8.00 Uhr

Konsolidierte Fassung des Bundes 455/2020 456/2020 und Landesverordnung Salzburg 97. vom 16. Oktober 2020

INKRAFTTRETEN: 25. Oktober 00.00 Uhr

Öffentliche Orte:

- Im Freien:
 Mindestabstand 1m

- In geschlossenen Räumlichkeiten:
 Mindestabstand 1m und eng anliegender Mund- Nasenschutz (Schutzmaske)

Massenbeförderungsmittel:

- In Massenbeförderungsmittel und den dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen (Bahnsteige, Bahnhöfe, Bushaltestellen, ….) Mindestabstand 1 m und Schutzmaske

Achtung: gilt auch in Seilbahnen und deren Einrichtungen

Kundenbereiche:

Betreten von Kundenbereichen, Betriebsstätten, Verwaltungsbehörden, Kranken- und Kuranstalten, Märkte im Freien, etc. Mindestabstand einhalten und Schutzmaske tragen.

Berufliche Tätigkeiten:

- Mindestabstand zwingend einhalten und Schutzmaske (gegenseitiges Einvernehmen) tragen, außer durch Verordnung geregelte Bereiche (z. B. Schutzmaskenpflicht bei Kundenkontakten) Kann der Abstand nicht eingehalten werden, müssen weitere Schutzmaßnahmen getroffen werden (Trennwände, Plexiglasscheiben, fixe Arbeitsteams, etc.)

- Gilt auch für Fahrten mit dem Dienstauto

Fahrgemeinschaften, Seilbahnen:

- Für Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben gilt:
 Bei gemeinsamer Benützung von Kraftfahrzeugen und Taxis sind pro Sitzreihe zwei Personen erlaubt.

- Achtung: zusätzlich ist das Tragen einer Schutzmaske bei Taxis, Schülertransporten und Kindergartenbussen (ausgenommen Kinder bis 6 Jahre), sowie Seilbahnen, Reisebussen und Ausflugsschiffen erforderlich. Wenn auf Grund Anzahl der Fahrgäste der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine Ausnahme erlaubt.

Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz:

Mindestabstand und Schutzmaskenpflicht (Ausnahme in Feuchtraum)

Gastgewerbe.

- Betreten nur mit Gästeregistrierung zulässig (Name, Adresse, Telefonnummer, Zeit und Datum des Betretens)

- ***Betreten von geschlossenen Räumen erlaubt für:***
 Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben oder max. 6 Personen zuzüglich 6 minderjährige Kinder

- ***Betreten von Gastgärten, Höfen, Terrassen, etc. im Freien:***
 Personen, die im gemeinsamen Haushalte leben oder max. 12 Personen zuzüglich 6 minderjährige Kinder

- Betriebsstätten mit mehr als 50 Sitzplätzen brauchen ein Präventionskonzept sowie einen COVID Beauftragten (gilt ab 1.11.2020)

- Öffnungszeiten: 5.00 – 22. 00Uhr ACHTUNG Frühere Sperrstunde laut Landesverordnung

- Konsumation von Alkohol nach der Sperrstunde im Umkreis von 50 Metern um Betriebsstätten verboten

Konsumation von Speisen und Getränken:

- Nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle

- Konsumation nur im Sitzen und an Verabreichungsplätzen

Ausnahme: bei Imbissen, Marktständen, Punschständen ist die Konsumation im Stehen an Verabreichungsstellen erlaubt.

- Mindestabstand von einem Meter zwischen den Verabreichungsplätzen und SCHUTZMASKENPFLICHT INDOOR UND OUTDOOR außer am Verabreichungsplatz. Betreiber und Mitarbeiter haben bei Kundenkontakt Indoor und Outdoor die Schutzmaske zu verwenden.

- Selbstbedienung ist zulässig (besondere Hygienevorkehrungen: Handschuhe, etc. sind vorzusehen)

Beherbergungsbetriebe

Generell Abstandsregelungen und Schutzmaskenpflicht - keine Registrierung (Gastgewerbe) extra notwendig

Sport:

- Beim Aufenthalt in Sportstätten Indoor und Outdoor ist der Mindestabstand einzuhalten, außer die Sportart bedarf eine Unterschreitung des Abstandes (Kampfsportarten und Mannschaftssportarten, etc. inkl. Sicherungsleistungen durch Trainer)

- Keine Maskenpflicht bei der Sportausübung – auch an öffentlichen Orten

- Präventionskonzept für Vereine notwendig!

Alten- Pflege – und Behindertenheime

- Abstandsregelungen sowie Schutzmaskenpflicht für Alle (Mitarbeiter, Bewohner, Besucher) Ausgenommen sind die Bewohner in ihren eigenen Wohnbereichen!

- **Präventionskonzept ist bis 1. Nov für die Häuser zu erstellen:**

-> Details werden noch ausgearbeitet und von Seiten des Bundes oder Landes kommen noch nähere Infos

Sonstige Einrichtungen

Mindestabstand und Schutzmaske in Museen, Ausstellungen, Bibliotheken und Archiven

Veranstaltungen:

Sind geplante Zusammenkünfte: zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung, und Erbauung. (z. B. Kulturveranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Begräbnisse, Ausstellungen, Vernissage, Kongresse, Aus- und Weiterbildungen etc.)

Feiern, die nicht in privaten Wohnbereichen stattfinden, sind untersagt (Garagenpartys, Kellerpartys, etc.)

Kurse wie Yoga, Gymnastik, Zumba etc. sind nur bis 6 Personen zulässig zuzüglich Personen, die für die Durchführung gebraucht werden

Regelungen Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze INDOOR (Landesverordnung)

- Grundsätzlich untersagt
- Außer: Kultur- und Sportveranstaltungen ohne Zuseher, Begräbnisse bis. Max. 100 Personen
- Ausgenommen §10 (11) Bundesverordnung

Regelungen für Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen INDOOR:

- Abstand einhalten und Schutzmaskenpflicht während der gesamten Veranstaltung
- bis 1000 Personen erlaubt
- ab 6 Personen Anzeigepflicht bei der BH sowie Präventionskonzept an die BH übermitteln
- ab 50 Personen COVID beauftragten

ACHTUNG: keine AUSSCHANK möglich da Landesverordnung!

Regelungen für Veranstaltungen ohne zugewiesenen Sitzplätze OUTDOOR:

- Grundsätzlich untersagt
- Außer: Kultur- und Sportveranstaltungen ohne Zuseher, Begräbnisse bis. Max. 100 Personen
- Ausgenommen §10 (11) Bundesverordnung

Regelungen für Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätze OUTDOOR:

- Abstand einhalten und Schutzmaskenpflicht während der gesamten Veranstaltung
- bis 1500 Personen erlaubt
- ab 12 Personen Anzeigepflicht bei der BH sowie Präventionskonzept an die BH übermitteln
- ab 100 Personen COVID Beauftragten

ACHTUNG: keine AUSSCHANK möglich da Landesverordnung!

Musikproben und Feste: durch Salzburger Blasmusikverband geregelt und abgesagt

Übungen oder Feste der Feuerwehren durch BFK ausgeschrieben und abgesagt

Kirchliche Veranstaltungen durch Erzdiözese geregelt – Bsp. Keine Gräbersegnung zu Allerheiligen

Außerschulische Jugendarbeit:

Abstandsregelungen sowie Schutzmaskenpflicht für Alle (Mitarbeiter, Besucher), außer es gibt ein Präventionskonzept

Gelegenheitsmärkte: (z. B. Adventmärkte nicht unbedingt Wochenmärkte):

gültig für Märkte ab 14. November 2020

- Abstandsregelungen sowie Schutzmaskenpflicht für Alle
- Bei mehr als 250 gleichzeitig anwesenden Besuchern COVID Beauftragten und Präventionskonzept sowie Genehmigung der Gesundheitsbehörde (ACHTUNG: Behörde hat eine Entscheidungsfrist von 4 Wochen)

Sportveranstaltungen im Spitzensport:

ACHTUNG : andere Regelungen bei Veranstaltungen im Spitzensport – Rücksprache der Vereine mit ihren jeweiligen Dach- und Fachverbänden

Spitzensport betrifft auch Nachwuchssport U12, U 14, div. Wettkämpfe, etc.